



Hamburger Handball-Verband e. V. Spielausschuss

Spielsaison **2025/2026** **Durchführungsbestimmungen**

Ausgabe **1. Januar 2026**

Inhalt

	Seite
1. Rechtliche Grundlagen	2
2. Allgemeines	2
3. Altersklassen	4
4. Spielzeiten	4
5. Spielberechtigung und Teilnahmeberechtigung	4
6. Bälle, Uhren und Anzeigetafel	4
7. Spielkleidung	5
8. Spielbericht	5
9. Ergebnisdienst	9
10. Spielverzicht, Nichtantreten, Zurückziehung oder Ausscheiden gem. § 49 SpO	9
11. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre	9
12. Stellung von Schiedsrichtern	14
13. Auslagenregelung	15
14. Finanzielles – Sonstige Kosten	16
15. Spielverlegungen	16
16. Absetzen und Neuansetzen von Spielen	17
17. Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen	18
18. Auskünfte	18
19. Turniere und Freundschaftsspiele	18
Anhang 1: Auf- und Abstieg	20
1. Auf- und Abstieg Erwachsene	20
2. Auf- und Abstieg Jugend	26
Anhang 2: Ordnungswidrigkeiten – Strafen – Geldbußen – Erstattung von Auslagen	29
A Ordnungswidrigkeiten von Vereinen, Spielern und Offiziellen	29
B Ordnungswidrigkeiten von Schiedsrichtern, Sekretären, Zeitnehmern und Beobachtern	30
C Verhängung von Geldbußen durch den Schiedsrichterwart, den Schiedsrichterlehrwart, den Referenten für Schiedsrichteransetzungen, den Referenten für Zeitnehmer und Sekretäre oder durch die zuständigen Stellen in den Bezirksschiedsrichterausschüssen	31
D Verhängung von Geldbußen durch die Geschäftsstelle	32



1. Rechtliche Grundlagen

Über die Durchführung des Spielbetriebs, seine Austragungsform und -bedingungen entscheidet der Spielausschuss des HHV. Es gelten Satzung, Spielordnung (SpO) und Rechtsordnung (RO) des DHB, Satzung, Ordnungen und Zusatzbestimmungen des HHV. Gespielt wird nach den Internationalen Handball-Regeln, Ausgabe 1. Juli 2025, in der für den Bereich des DHB ab 1. Juli 2025 gültigen Fassung sowie den Hinweisen und Erläuterungen der IHF.

2. Allgemeines

2.1 Diese Durchführungsbestimmungen gelten auch für Offizielle im Sinne von Regel 4:2. Für Offizielle oder sonstige am Spiel beteiligte Personen, die nicht Mitglied eines Vereins des HHV sind, haftet der Verein, für den sie tätig geworden sind.

2.2 Die Hallenordnungen sind zu beachten. Den Anordnungen der Hallenwarte ist Folge zu leisten.

2.3 Die im Spielplan jeweils erstgenannten Mannschaften (Heimvereine) sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

2.4 Die Heimvereine sind verpflichtet, vor Beginn und am Ende ihres Spielbetriebs

- die Beschaffenheit der Räume (Halle, Umkleieräume, sanitäre Anlagen) sowie
- den ordnungsgemäßen Zustand der Hallenausstattung, die beim Spielbetrieb genutzt wird (z. B. Bänke, Tribünen), zu überprüfen

Werden Schäden festgestellt, so sind diese nach Möglichkeit unverzüglich dem Hallenwart zu melden. Schäden, die während des Spielbetriebs entstanden sind, sollen – wenn möglich – ebenfalls dem Hallenwart gemeldet werden. Weiterhin sind die Schäden möglichst unter Angabe des Verursachers unverzüglich dem HHV anzuzeigen. Die Schäden werden zunächst vom HHV reguliert, die Kosten später vom Verursacher zurückgefordert oder auf die Gesamtheit der Vereine umgelegt.

Die Heimvereine sind dafür verantwortlich, dass

- die Lautstärke von Musik und Ansagen über Hallenlautsprecher ebenso wie die von Lärminstrumenten – auch in den spielfreien Zeiten – kein gesundheitsgefährdendes Maß erreicht,
- der Einsatz von elektrisch oder pneumatisch unterstützten Lärminstrumenten unterbleibt,
- bestehende Rauchverbote in den Gebäuden und auf dem Gelände eingehalten werden,
- beleidigendes und unsportliches Verhalten jeglicher Art unterbleibt,
- der Hallensprecher seine Ansagen auf das Notwendige beschränkt.

2.5 Spielfläche und Auswechselfbereiche dürfen nur in Hallenschuhen mit abriebfreien Sohlen betreten werden, die vorher nicht außerhalb der Halle getragen wurden.

2.6 Zum Schutz der Spieler sind – soweit möglich – in Hallen mit geringeren Sicherheitsabständen als 2,50 m an den Torseiten Matten aufzustellen. Für den Auf- und Abbau der Matten sind die Heimvereine des ersten bzw. des letzten Spieles zuständig.



- 2.7 Eine vorhandene Anwurfzone ist zu verwenden. Ist eine Anwurfzone nicht vorhanden, dann kann ersatzweise
- a) ein vorhandener Kreis (z.B. Basketball-Kreis) verwendet werden, sofern der Durchmesser 3-4 Meter beträgt. Der Mittelpunkt dieses Kreises darf maximal bis zu 1m (auf der Mittellinie) außerhalb der Mitte sein.
 - b) um den Mittelpunkt der Spielfläche ein Kreis von 4 Metern Durchmesser aufgeklebt werden. Entweder als kreisförmiger Aufkleber oder durch Verwendung von mind. 8 Klebestreifen von je 10 bis 20 cm Länge und mindestens 5 cm Breite, die eine Kreisform andeuten. Zwei dieser Streifen bilden die Seitenbegrenzung auf der Mittellinie, zwei die Begrenzung nach vorne und hinten.

Eine vorhandene Grenzlinie für die Coachingzone (3,5 m von der Mittellinie entfernt, 50 cm lang, 5 cm breit) ist zu verwenden, auch wenn diese nicht den Abstand von 30 cm von der Auswechsellinie aufweist. Ebenso ist mit der Coachingzonen-Begrenzung 8 m von der Torauslinie zu verfahren. Sind diese nicht vorhanden, dann kann ersatzweise ein Klebestreifen die ungefähre Position markieren.

- 2.8 Der HHV übernimmt für abhanden gekommene Gegenstände keine Haftung.
- 2.9 Der Heimverein hat – wenn Räume zur Verfügung stehen – für eine angemessene und separate Umkleidemöglichkeit mit Tisch für die Schiedsrichter zu sorgen.
- 2.10 Mit Ausnahme der Oberligen Männer, Frauen sowie Jugend A–C ist im gesamten Spielbetrieb des HHV der Gebrauch von Haftmitteln (Harz, Wachs, Spray usw.) vor, während und nach einem Spiel untersagt. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung wird eine Geldbuße in Höhe von 150 € verhängt. Im Wiederholungsfall (mannschaftsbezogen während einer Spielsaison) beträgt die Geldbuße 300 €. Der betreffende Verein hat außerdem die Kosten einer eventuellen Reinigung zu tragen. Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmung zu überwachen. Die Schiedsrichter stellen sicher, dass das Spiel mit einem haftmittelfreien Ball begonnen wird und ein weiterer haftmittelfreier Ball als Reserveball bereitliegt. Stellen sie während des Spiels fest, dass sich am Spielball Haftmittel befinden, sollen sie den Ball gegen den Reserveball austauschen. Feststellungen zu Verstößen gegen das Haftmittelverbot sind von den Schiedsrichtern unter Angabe des verursachenden Vereins in den Schiedsrichterspielbericht einzutragen.
- In den Oberligen Männer, Frauen sowie Jugend A–C ist der Gebrauch von wasserlöslichen Haftmitteln dann erlaubt, wenn dem HHV vor Saisonbeginn eine Freigabe des Hallenträgers sowie eine Erklärung des Heimvereins vorliegt, dass er bei Heimspielen mit Haftmitteln spielen möchte. An diese Erklärung sind die Heimvereine für die gesamte Saison gebunden. Es besteht kein Veto-Recht der Gastvereine. Im gesamten HHV-Spielbetrieb sind abweichend von den IHF-Guidelines und Interpretationen jegliche Haft- (Harz-) Depots vor, während und nach einem Spiel untersagt. Der Mannschaftenverantwortliche erhält bei Verstößen während des Spiels eine progressive Strafe gemäß Regel 4:9. Die Schiedsrichter dokumentieren den Vorgang im Spielbericht.
- 2.11 Spielaufsicht, Technische Delegierte, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichtercoaches sind Teil des Spielbetriebes.

**3. Altersklassen**

Senioren 40 Jahre und älter

Frauen Ü33

33 Jahre und älter

Frauen und Männer

31.12.2006

und früher geboren

Jugend A	01.01.2007	bis 31.12.2008
Jugend B	01.01.2009	bis 31.12.2010
Jugend C	01.01.2011	bis 31.12.2012
Jugend D	01.01.2013	bis 31.12.2014
Jugend E	01.01.2015	und jünger
Minis	01.01.2017	und jünger

Der Spielbetrieb der Frauen Ü33 und Senioren ist eine besondere Spielform nach § 75 SpO. Es gelten alle rechtlichen Bestimmungen nach Ziffer 1 mit Ausnahme der Festspielbestimmungen nach § 55 SpO. Die Teilnahme an Spielen im Spielbetrieb der Frauen Ü33 und Senioren hat keine Auswirkung auf die Anzahl der Spielrechte nach § 15 SpO für Erwachsenenmannschaften.

In den Mannschaften der männlichen Jugend D dürfen auch Mädchen der Jugend D eingesetzt werden. Für die Festspielbestimmungen gilt die männliche Jugend D als höhere Mannschaft.

In den Mannschaften der männlichen Jugend E dürfen auch Mädchen der Jugend E eingesetzt werden. Für die Festspielbestimmungen gilt die männliche Jugend E als höhere Mannschaft.

Die Teilnahme an Spielen im Spielbetrieb der Kreisliga E-Jugend (ehemals Sonderstaffel) hat keine Auswirkung auf die Anzahl der Spielrechte nach § 19 SpO.

4. Spielzeiten

Frauen, Männer, Senioren, Frauen Ü33 und Jugend A	2 x 30 Minuten
Jugend B und C	2 x 25 Minuten
Jugend D, E, Freiwurf Hamburg	2 x 20 Minuten oder in Turnierform
Minis	in Turnierform

Früheste Anwurfzeit ist an Werktagen (Mo.-Fr.) 18.00 Uhr, ausgenommen sind die Spiele, bei denen der Heimverein selbst die Schiedsrichter stellt.

Späteste Anwurfzeit ist 20.30 Uhr.

5. Spielberechtigung und Teilnahmeberechtigung

Die Spielberechtigung regelt Abschnitt IV **und V** SpO und die zugehörige Zusatzbestimmung des HHV.

Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Regel 4:3.

Die Schiedsrichter treffen keine Aussage zu Spiel- oder Teilnahmeberechtigungen der Spieler, sie berichten lediglich ihre Feststellungen.

6. Bälle, Uhren und Anzeigetafel

6.1 Der Heimverein stellt zu jedem Spiel mindestens zwei Bälle gem. Regel 3. Außer bei Spielen, bei denen Haftmittel gemäß Ziffer 2.10 erlaubt sind, müssen die Bälle haftmittelfrei sein. Auch Bälle mit verbesserter Griffestigkeit sind für den Spielbetrieb zugelassen.

Ballgrößen:	Größe 0 (Mini)	Minis, Jugend E
	Größe 1 (Kinder)	Jugend D, weibliche Jugend C
	Größe 2 (Schüler, Frauen)	Frauen, Frauen Ü33 , weibl. Jgd. A+B, männl. Jgd. B+C, Freiwurf Hamburg
	Größe 3 (Männer)	Männer, Senioren, männliche Jugend A



- 6.2 Der Heimverein stellt zu jedem Spiel zwei Stoppuhren oder eine Tischuhr und eine Stoppuhr. Ist eine vorwärts laufende öffentliche Zeitmessanlage verfügbar, ist diese zu nutzen. Hinausstellungen dürfen auf der öffentlichen Zeitmessanlage nur dann angezeigt werden, wenn je Mannschaft gleichzeitig mindestens je zwei Hinausstellungen mit Wiedereintrittszeit und Rückennummern angezeigt werden können. Ist keine elektrische Anlage verfügbar, stellt der Heimverein eine Klapptafel, auf welcher der jeweilige Spielstand auf Vorder- und Rückseite gleichermaßen angezeigt wird.
- 6.3 Der Heimverein stellt zwei Kartensets für Team-Time-Out bereit. Diese sind während der Spielzeit durch beide Mannschaften auf der Auswechselbank abzulegen, sofern sie nicht unmittelbar eingesetzt werden sollen.

7. Spielkleidung

- 7.1 Die Spielkleidung richtet sich nach § 56 SpO (Zusatzbestimmungen HHV: „Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung muss der Gastverein das Trikot wechseln.“) in Verbindung mit Regel 4:7.
- 7.2 Das Tragen von Nummern auf der Trikotrückseite (mindestens 20 cm) und Trikotvorderseite (mindestens 10 cm) ist gemäß Regel 4:8 Pflicht.
- 7.3 Mannschaften der Oberliga Frauen und Männer sowie der Landesliga Männer müssen dem HHV vor dem ersten Spieltag die Trikotfarben auf dem entsprechenden Formular melden und sind verpflichtet, bei Heimspielen in der ersten gemeldeten Trikotfarbe zu spielen. Bei Auswärtsspielen kann zwischen erster und zweiter Farbe gewählt werden. Bei Nichtbeachtung wird eine Geldbuße erhoben. Vereine, die keine Trikotfarben gemeldet haben, müssen bei gleicher oder verwechselbarer Kleidung (auch mit der der Schiedsrichter) die Spielkleidung wechseln.
- 7.4 Abweichend von Regel 4:9 wird die ordnungsgemäße Ausrüstung aller Spieler bei Nutzung von SpielberichtOnline bereits durch die Teilnahme des Mannschaftsverantwortlichen oder seines Vertreters an der technischen Besprechung (siehe Ziffer 8.1.3) bestätigt.
- 7.5 In den Oberligen Männer, Frauen und Jugend sowie in der Landesliga Männer haben die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis E deutlich sichtbar zu tragen. Für die Ausstattung ist jeder Verein (Heim- und Gastverein) selbst verantwortlich.
- 7.6 Angesetzte Schiedsrichter leiten die Spiele in Schiedsrichterkleidung (Trikot/Shorts), soweit die Bedingungen an der Wettkampfstätte dem nicht entgegenstehen.

8. Spielbericht

8.1 SpielberichtOnline

- 8.1.1 Alle Spiele im Hamburger Handball-Verband (Ausnahmen: Minis und Freiwurf Hamburg-Liga) werden mit dem elektronischen Spielbericht „SpielberichtOnline“ dokumentiert. Alle Spiele müssen mit bestehender oder per Hotspot herzustellender Internetverbindung durchgeführt werden, damit ein Liveticker zur Verfügung steht.
- 8.1.2 Bei der Nutzung von SpielberichtOnline liegt die Verantwortung bei allen Beteiligten. Der Heimverein stellt die nutzbare und geeignete Hardware. Die Mannschaftsverantwortlichen beider Mannschaften verantworten die korrekte Spielerliste sowie die Spiel- und Teilnahmeberechtigung ihrer Spieler, die Schiedsrichter können stichprobenartige Kontrollen der Spielausweise vornehmen und berichten alle relevanten



Daten und Ereignisse des Spiels. Die Sekretäre sind für alle Eingaben ab Hardware-Übernahme vom Mannschaftsverantwortlichen des Heimvereins bis zum Moment des Abschlusses des Spielberichts zuständig, sie gewährleisten einen sachgerechten Umgang mit der Hardware. Die Zeitnehmer können bei Bedarf auf Wunsch der Sekretäre Unterstützung leisten.

Die Schiedsrichter (sowie die Mannschaftsverantwortlichen bei Spieleraustausch, Verletzungen und Einsprüchen) geben den Sekretären auf, was in den Spielbericht eingetragen werden soll; einzige Ausnahme kann auf individuellen Wunsch die Eingabe der PIN sein.

Die Schiedsrichter prüfen alle Eingaben vor dem Abschluss auf Richtigkeit und verantworten den ordnungsgemäßen Inhalt des Spielberichts.

- 8.1.3 Bei allen Spielen gemäß Ziff. 8.1.1 stellt der Heimverein ein funktionsfähiges Laptop mit mindestens 13 Zoll Bildschirmdiagonale inklusive Maus zur Verfügung. Auf dem Gerät muss die aktuelle Version von SpielberichtOnline zur Verfügung stehen. Außerdem muss das Gerät in der Lage sein, den kompletten Bildschirm von SpielberichtOnline im Vollbild anzuzeigen.
Wenn der elektronische Spielbericht nicht genutzt wird, ist der Spielbericht gem. Ziffer 8.2 ff. in Schriftform zu führen. Diese Verwendung ist im Bericht durch die Schiedsrichter zu begründen.
Beide Vereine führen hierzu Spielberichtsbögen und Schiedsrichterspielberichtsbögen in Papierform zu jedem Spiel mit.
Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in SpielberichtOnline müssen zu Beginn der technischen Besprechung abgeschlossen sein.
- 8.1.4 Der Heimverein ist verpflichtet, nach dem Spiel den SpielberichtOnline innerhalb von zwei Stunden nach Spielende hochzuladen.
Bei Nichtmeldung oder nicht fristgerechter Meldung wird eine Geldbuße verhängt (siehe § 25 Abs. 1 Ziff. 10 RO).
- 8.2 **Spielbericht in Papierform**
- 8.2.1 Für alle Spiele, für die der elektronische Spielbericht SpielberichtOnline nicht verwendet werden kann, sind die gültigen Spielberichtsbögen in Papierform des HHV zu verwenden. Original und erste Durchschrift erhält der HHV. Die beteiligten Mannschaften erhalten je eine Durchschrift. Diese sind von den Vereinen mindestens sechs Wochen aufzubewahren und dem HHV auf Anforderung als Ersatzliste einzusenden.
- 8.2.2 Spätestens zur technischen Besprechung legt der Heimverein den Schiedsrichtern unaufgefordert den von beiden Mannschaften ausgefüllten Spielbericht vor.
- 8.2.3 Der Spielbericht ist lesbar auszufüllen. Unterschriften sind in Druckschrift zu wiederholen.
Die gültige Spielnummer muss vollständig eingetragen sein.
Alle Spieler, die am Spiel teilnehmen, sind mit Trikotnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und Spielausweisnummer, aufsteigend sortiert nach Trikotnummer, einzutragen. Torhüter sollen möglichst vor allen anderen Spielern aufgeführt werden. Alle anderen im Auswechselraum befindlichen Personen (höchstens 4) sind als Offizielle einzutragen.
Es dürfen nur tatsächlich anwesende Personen eingetragen werden.
Der Mannschaftsverantwortliche bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Eintragungen.
Bei fehlerhaftem Ausfüllen des Spielberichts wird eine Geldbuße verhängt (siehe § 25 Abs. 1 Nr. 17 RO).



- 8.2.4 Der Heimverein ist verpflichtet, Original und erste Durchschrift des Spielberichts an den HHV einzusenden. Wenn Spielberichte nicht innerhalb von vier Werktagen nach dem Spiel abgesandt werden (Poststempel), wird eine Geldbuße verhängt (siehe § 25 Abs. 1 Nr. 9 RO). Ist ein Spielbericht am achten Tag nach dem Spiel noch nicht beim HHV eingegangen, so wird er unter Fristsetzung und Erhebung einer Gebühr angemahnt.
- 8.2.5 Wird im Spielbericht eine Disqualifikation oder ein vergleichbarer Vorgang, der sich nach Spielende ereignet hat, eingetragen, werden Original und erste Durchschrift des Spielberichts und des Schiedsrichterspielberichts von den Schiedsrichtern eingesandt (siehe auch Ziffer 11.7.4). Dies gilt auch für den Fall, dass ein Verein einen Einspruch gegen die Wertung des Spieles angekündigt hat.
Bei Eintragungen jeglicher Art in den Schiedsrichterspielbericht werden Original und erste Durchschrift des Schiedsrichterspielberichts und des Spielberichts von den Schiedsrichtern an den HHV eingesandt.
Die Heimvereine stellen hierfür einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag zur Verfügung. Diese Umschläge sind jedem Schiedsrichterspielbericht beizufügen (siehe auch Ziffer 11.7.4). Wird kein Umschlag zur Verfügung gestellt, wird eine Geldbuße verhängt.
- 8.3. **Allgemeine Regelungen zum Spielbericht (SpielberichtOnline und Papierform)**
- 8.3.1 Die Schiedsrichter überprüfen vor Spielbeginn die Spielausweise aller manuell eingetragenen Spieler (im SpielberichtOnline grau hinterlegt) sowie einen zufällig ausgewählten Spieler von den im SpielberichtOnline hochgeladenen als Stichprobe. Hierbei wird das Passbild mit der Person und die Trikotnummer mit dem Eintrag im Bericht abgeglichen sowie die Korrektheit des zugehörigen Spielausweises kontrolliert.
- 8.3.2 Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und beide Mannschaftsverantwortliche sowie ggf. die Spielaufsicht und Technische Delegierte führen in einer technischen Besprechung, ausgehend vom Zeitnehmertisch, vor Spielbeginn die Kontrollen nach den Regeln 3:3, 4.7–4:9 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SpO durch und veranlassen die Behebung vorhandener Mängel.
- 8.3.3 Bei Spielen der Oberligen Männer, Frauen und Jugend sowie Landesligen Männer erfolgt die technische Besprechung 30 Minuten vor Spielbeginn und hat folgende Inhalte:
- Die Übergabe des Laptops/Tablets an den Sekretär
 - Bei Ausfall des SpielberichtOnline Vorlage des Spielberichtbogens sowie Schiedsrichterspielberichtbogens in Papierform
 - Bei Nichtantreten der angesetzten Schiedsrichter wird die Einigung auf Ersatz im SpielberichtOnline dokumentiert
 - Die ordnungsgemäße Ausrüstung der Spieler gem. Regel 4:9
 - Trikotabgleich bzgl. Farben und ggf. Vorlage des Überziehleibchens für den siebten Feldspieler
 - Die ordnungsgemäße Ausrüstung der Offiziellen mit den Buchstaben A bis **E**
 - Vorlage der Spielausweise zur Überprüfung gem. Ziffer 8.3.1
 - Ist zu erwarten, dass Spieler und/oder Offizielle nachgemeldet werden?
 - Vorlage der zwei Team-Time-out-Karten-Sets durch den Heimverein und Hinweise zum Team-Time-out
 - Ablauf der Einlaufprozedur (Verlassen der Spielfläche, Einlaufen der Mannschaften und Schiedsrichter, Spielervorstellung, Ehrungen, Gedenkminute etc.)
 - Genaue Anwurfzeit und Länge der Halbzeitpause

- Anwurf- und Seitenwahl
- Funktion der Zeitmessaanlage
- Einhalten des Auswechselfreglements/Coachingzone
- Sicherheitsbelange/Anzahl und Position der Ordnungskräfte
- Hinweise für den Hallensprecher
- Anzahl und Positionen der Wischer (zwingend in Oberliga Männer)
- Verfügbarkeit aller Unterlagen für Zeitnehmer/Sekretär
- Abstimmung Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretär (Zeichengebung, Strafen, Nichtanwendung Regel 4:11 für verletzte Spieler
- Spielbälle
- Besonderheiten der Halle und Haftmittelregelung

8.3.4 Bei nicht unter 8.3.3 aufgeführten Spielen erfolgt die technische Besprechung 20 Minuten vor Spielbeginn. Statt der Mannschaftenverantwortlichen können auch andere eingetragene Offizielle teilnehmen. Der laufende Spielbetrieb kann sich auf die zeitlichen Abfolgen auswirken, hier agieren die Beteiligten vor Ort sportlich angemessen. Die technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- Die Übergabe des Laptops/Tablets an den Sekretär;
- Bei Ausfall des SpielberichtOnline Vorlage des Spielberichtbogens sowie Schiedsrichterspielberichtbogens in Papierform;
- Bei Nichtantreten des angesetzten Schiedsrichters wird die Einigung auf Ersatz im SpielberichtOnline dokumentiert.
- Die ordnungsgemäße Ausrüstung der Spieler gem. Regel 4:9;
- Trikotabgleich bzgl. Farben
- Vorlage der Spielausweise zur Überprüfung gem. Ziffer 8.3.1;
- Genaue Anwurfzeit
- Anwurf- und Seitenwahl
- Verfügbarkeit aller Unterlagen für Zeitnehmer/Sekretär
- Abstimmung Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretär
- Spielbälle
- Besonderheiten der Halle und Haftmittelregelung

8.3.5 Eintragungen zum Spielgeschehen werden auf dem Schiedsrichterspielbericht/SpielberichtOnline auf Veranlassung der Schiedsrichter vorgenommen. Spieler, Offizielle oder Vereinsvertreter dürfen keine Eintragungen oder Ergänzungen vornehmen (lassen). Bei Zuwiderhandlung wird eine Geldbuße verhängt.

8.3.6 Wird von den Schiedsrichtern eine Disqualifikation oder ein vergleichbarer Vorgang, der sich nach Spielende ereignet oder ein Verstoß gegen die DHB-Spielordnung bzw. gegen diese Durchführungsbestimmungen in den Schiedsrichterspielbericht/SpielberichtOnline eingetragen, so muss dies beiden Mannschaften zur Kenntnis gebracht werden. Die Mannschaften sind verpflichtet, die Kenntnisnahme des Berichts durch einen Spieler oder einen im Schiedsrichterspielbericht/SpielberichtOnline eingetragenen Offiziellen per PIN bzw. unterschrieben zu bestätigen (siehe auch Ziffer 11.7.2). Wird die Bestätigung trotz Aufforderung verweigert, wird eine Geldbuße verhängt.

8.3.7 Bei Ankündigung eines Einspruchs gegen die Wertung des Spiels oder eine Disqualifikation muss der den Einspruch Ankündigende den Schiedsrichtern diktieren, was als Begründung in den Schiedsrichterspielbericht/SpielberichtOnline eingetragen werden soll. Schiedsrichter, Einspruchsführer und ein Vertreter der gegnerischen Mannschaft unterschreiben die Eintragung oder bestätigen diese mit ihrem PIN.



- 8.3.8 In der C-, D- und E-Jugend vermerken die Schiedsrichter, ob die Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung der Rahmentrainingskonzeption eingehalten wurden (RTK+/RTK-).

9. Ergebnisdienst

Die Ergebnisse aller Spiele, bei denen nicht der SpielberichtOnline genutzt wird, müssen von den Vereinen innerhalb von zwei Stunden nach Spielende in die Eingabemaske der Spielplansoftware eingegeben werden, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Spielbeginn. Genauso ist zu verfahren, wenn SpielberichtOnline benutzt wurde, aber die Datenübertragung nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Ergebnisse von Spielen, die am Sonntag nach 19 Uhr enden, müssen spätestens 60 Minuten nach Spielende eingegeben werden.

Ist eine Eingabe nach Ablauf von 24 Stunden technisch nicht mehr möglich, müssen die Ergebnisse unverzüglich per E-Mail an ergebnisse@hamburgerhv.de gemeldet werden.

Bei Nichtmeldung oder nicht fristgerechter Meldung wird eine Geldbuße verhängt (siehe § 25 Abs. 1 Ziff. 10 RO).

10. Spielverzicht, Nichtantreten, Zurückziehung oder Ausscheiden gem. § 49 SpO

- 10.1 Spielverzicht und Zurückziehung von Mannschaften sind der Geschäftsstelle des HHV schriftlich mitzuteilen. Ist diese Mitteilung noch nicht bekannt gemacht worden, sind auch der Gegner sowie die Schiedsrichter und ggf. Zeitnehmer und Sekretär persönlich zu informieren. Zusätzlich ist eine entsprechende Mitteilung per E-Mail an die Adresse spielabsage@hamburgerhv.de zu senden. Sind die Schiedsrichter nicht erreichbar, sind die zuständigen Ansetzer (BSA/SRA) zu informieren. Die Verpflichtung, für einen durch Nichtantreten oder Spielverzicht entstehenden Schaden einzutreten, bleibt davon jedoch unberührt. Auf der Website des HHV steht ein Anschriftenverzeichnis der Vereine mit zwei Ansprechpartnern für den Spielbetrieb und einem Ansprechpartner für die Schiedsrichter.

- 10.2 Bei Zurückziehung oder Ausscheiden einer Mannschaft nach Veröffentlichung der Spielklasseneinteilung sind die Meldegebühren für die gesamte Saison zu zahlen.

- 10.3 Zurückgezogene oder ausgeschiedene Mannschaften gelten als Absteiger und werden bei Wiedermeldung in der nächsten Saison grundsätzlich in die unterste Spielklasse eingeordnet. Über Ausnahmen entscheidet der Spelausschuss. Wird eine Spielklasse/Gruppe, aus der eine Mannschaft zurückgezogen wurde, noch vor Beginn der Spielsaison durch die Spielleitende Stelle vervollständigt, so wird die zurückgezogene und damit abgestiegene Mannschaft nicht als Regelabsteiger mitgezählt.

- 10.4 Tritt eine Mannschaft zu einem Auswärtsspiel in der Hinrunde nicht an, verliert sie das Heimspielrecht für das entsprechende Rückrundenspiel. Im Falle von Dreifachrunden gilt dies für alle verbleibenden Partien der Saison gegen die entsprechende Mannschaft.

11. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre

- 11.1 Die Ansetzung der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss (für Gespanne), die Bezirksschiedsrichterausschüsse (grundsätzlich für Einzelschiedsrichter bzw. für Gespanne, die im Bereich dieses Bezirksschiedsrichterausschusses aktiv sind und nicht vom Schiedsrichterausschuss angesetzt werden) sowie vereinsseitig (für Einzelschiedsrichter).



11.1.1 Für die folgenden Spielklassen werden vom Schiedsrichterausschuss (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Bezirksschiedsrichterausschüssen) anerkannte Schiedsrichtergespanne namentlich angesetzt:

Männer: Oberliga und Landesliga
Frauen: Oberliga
Jugend: Oberliga männliche Jugend A

11.1.2 Für die folgenden Spielklassen werden von den zuständigen Bezirksschiedsrichterausschüssen über die Vereine Schiedsrichter angesetzt:

Männer: Bezirksoberliga und niedriger
Frauen: Landesliga und niedriger
Senioren: alle Ligen
Frauen Ü33: alle Ligen
Jugend männlich: mA (außer Oberliga), mB, mC, mD (Oberliga), mE (Oberliga)
Jugend weiblich: wA, wB, wC, wD (Oberliga), wE (Oberliga)

Für folgende Spielklassen dürfen nur dem BSA namentlich benannte und qualifizierte Schiedsrichter angesetzt werden:

Bezirksoberliga Männer
Oberligen Jugend B und C sowie weiblich A

In allen Spielklassen kann der Schiedsrichterausschuss oder der zuständige Bezirksschiedsrichterausschuss bei Bedarf Gespanne im eigenen Ermessen (Einhaltung der Regel 17:2) ansetzen. Die Vereine und die Spielleitenden Stellen sind darüber im Vorwege (Eintrag in SpielplanOnline) zu informieren. In diesen Fällen erhalten beide Schiedsrichter die ihnen zustehenden Spesen für Einzelschiedsrichter und auch Fahrgeld wird für beide Schiedsrichter gezahlt.

Bei allen Gespannansetzungen können vom Schiedsrichterausschuss bzw. von den Bezirksschiedsrichterausschüssen Schiedsrichtercoaches angesetzt werden. Diese Maßnahme ist primär für junge Schiedsrichtergespanne vorgesehen. Die Schiedsrichtercoaches sind von den zuständigen Ausschüssen gezielt ausgesucht und für ihre Aufgaben geschult worden. Diese Schiedsrichtercoaches haben keine Befugnisse, in das laufende Spiel einzugreifen. Sie können aber nach Spielende den Schiedsrichtern aufgeben, dass von den Schiedsrichtern im Schiedsrichterspielbericht/SpielberichtOnline vermerkt wird, dass ein Bericht des Schiedsrichtercoaches folgt. Die Spielleitenden Stellen werden vor den Spielen über die Entsendung von Schiedsrichtercoaches informiert, die gegebenenfalls dann den Schiedsrichtercoaches die Funktion einer Spielaufsicht oder eines Technischen Delegierten zuweisen.

11.1.3 Für die folgenden Spielklassen sind lizenzierte Einzelschiedsrichter oder Spielleiter Kinderhandball von den Heimvereinen zu stellen:

Jugend männlich: mD und mE (außer Oberliga)
Jugend weiblich: wD und wE (außer Oberliga)
Freiwurf Hamburg

11.1.4 Zu den Spielen, die gem. Ziffer 11.1.3 von den Heimvereinen besetzt werden, müssen lizenzierte Schiedsrichter oder Spielleiter Kinderhandball gestellt werden, die Kenntnisse von der Umsetzung der Rahmentrainingskonzeption haben. Bei Nichtstellung eines Schiedsrichters oder Spielleiters Kinderhandball wird eine Geldbuße verhängt (gem. Anhang A36).



- 11.1.5 Namentlichen Ansetzungen ist persönlich nachzukommen. Tausch ohne Zustimmung der ansetzenden Ausschüsse ist nicht erlaubt.
Bei Ansetzung per Vereinsnennung ist der jeweilige Verein für die Besetzung/Umsetzung verantwortlich. Eine Rückgabe solcher Ansetzungen an den zuständigen Ausschuss ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass im zuständigen BSA eine abweichende Regelung getroffen ist.
- 11.1.6 Die Rückgabe von namentlichen Ansetzungen hat spätestens fünf Tage vor dem Spieltermin zu erfolgen. Schuldhaft später abgesagte Ansetzungen befreien den Verein nicht von einer möglichen Bestrafung (gem. Anhang A32).
Dies gilt auch für die namentlichen Ansetzungen, die durch die Bezirksschiedsrichterausschüsse vorgenommen wurden.
- 11.2 Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Spielaufsichten und Technische Delegierte Spesen und Fahrgeld, deren Höhe in der Auslagenregelung (siehe Ziffer 13) festgehalten ist. Bei Änderungen der Spesenregelungen sind die entsprechenden Vorschriften der Satzung des Hamburger Handball-Verbandes sowie die entsprechenden Ordnungen – speziell die Schiedsrichterordnung – zu beachten.
- 11.3 Schiedsrichter sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor der technischen Besprechung in der Halle einzufinden. Beim Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter ist zu Beginn der technischen Besprechung eine Einigung gemäß § 77 SpO und gemäß den entsprechenden Zusatzbestimmungen des HHV vorzunehmen. Untere Spielklassen sind alle Spielklassen außer der Oberliga Männer und Frauen.
In allen Spielklassen können sich die Mannschaften auch auf Schiedsrichter einigen, die das Spiel als Gespann leiten.
Die erfolgte Einigung ist im Spielbericht zu dokumentieren.
Auf jeden Fall muss bis Spielbeginn auf die angesetzten Schiedsrichter gewartet werden.
- 11.4 Schiedsrichterausweise (elektronisch oder in Papierform) müssen den Mannschaftenverantwortlichen auf Verlangen vorgezeigt werden.
- 11.5 Für die Spiele der Oberliga Männer werden Zeitnehmer und Sekretär angesetzt.
- 11.6 Für Zeitnehmer und Sekretär gilt ein Mindestalter von 12 Jahren.
Für die Spiele folgender Spielklassen wird jeweils nur der Zeitnehmer angesetzt:
- Männer: Landesliga und Bezirksoberliga
Frauen: Oberliga
Jugend: mA Oberliga

In diesen Fällen stellt der Heimverein den Sekretär. Dieser muss ein anerkannter Sekretär sein (Zeitnehmer/Sekretär oder Schiedsrichter mit gültiger Lizenz, bzw. Person, die an einer Vereinsschulung durch den HHV teilgenommen hat).

Bei Nichtbeachtung wird eine Geldbuße verhängt (siehe Anhang A37).

Bei allen übrigen Spielen muss der Heimverein Zeitnehmer und/oder Sekretär stellen.

Sofern ein Verein entgegen den vorgenannten Regelungen zusätzlich Ansetzungen von Zeitnehmern bzw. in weiteren Ligen von Zeitnehmern und/oder Sekretären wünscht, hat er dies schriftlich beim Schiedsrichterausschuss anzumelden. Die Vereine der Oberliga Frauen haben dem HHV verbindlich für die gesamte Saison schriftlich mitzuteilen, ob sie Ansetzungen von Sekretären wünschen. Die Kosten für die zusätzlichen Ansetzungen trägt der Antragsteller.

Bei Nichtantreten eines angesetzten Zeitnehmers und/oder Sekretärs wird eine Geldbuße gemäß Anhang A32 dieser Durchführungsbestimmungen verhängt. In diesem Fall müssen die Aufgaben ebenfalls vom Heimverein wahrgenommen werden.

11.7. **Spielbericht**

11.7.1 Die Schiedsrichter lassen den Spielbericht vervollständigen, soweit nicht die Mannschaften für die Eintragungen verantwortlich sind (siehe Ziffer 8.3). Die Schiedsrichter tragen die Verantwortung für die Vollständigkeit des Spielberichts.

11.7.2. Bei Disqualifikationen aufgrund der Regel 8:6, 8:10 a und b und 8:9 c, d, f sind die Schiedsrichter verpflichtet, diese Disqualifikation auf dem Schiedsrichterspielbericht/SpielberichtOnline einzutragen und zu begründen.
Alle anderen Disqualifikationen können eingetragen werden.
Die Eintragungen müssen die Tatsachenfeststellungen enthalten, aufgrund derer die Strafen ausgesprochen wurden (siehe § 81 Abs. 5 SpO). Bei Nichtstellen des Berichts wird eine Geldbuße verhängt.
Die Eintragungen sind beiden Mannschaften sowie Zeitnehmer und Sekretär unmittelbar nach der Entscheidung zur Kenntnis zu bringen. Die Mannschaften sind verpflichtet, die Kenntnisnahme der Eintragung durch den Mannschaftenverantwortlichen oder einen im Spielbericht eingetragenen Offiziellen per Unterschrift/PIN-Eingabe zu bestätigen (siehe auch Ziffer 8.5). Wird die Unterschrift/PIN-Eingabe trotz Aufforderung verweigert, wird eine Geldbuße verhängt (siehe Anhang A21).
Geben die Schiedsrichter den Mannschaften die Eintragung nicht zur Kenntnis und/oder fordern sie die Unterschriften nicht ab, wird ebenfalls eine Geldbuße verhängt.
Nur für die Papierform gem. Ziffer 8.2: Erstellen die Schiedsrichter aufgrund von Vorfällen nach dem Spiel gemäß Regel 16:11 einen schriftlichen Bericht, soll dies grundsätzlich auf dem Schiedsrichterspielbericht geschehen, wenn noch alle Durchschriften des Schiedsrichterspielberichts vorhanden sind und somit sichergestellt ist, dass dieser Bericht allen Beteiligten zur Kenntnis vorliegt. Bezüglich der Unterschriften gelten die vorgenannten Regelungen.
Ist es den Schiedsrichtern nicht möglich, alle Durchschriften des Schiedsrichterspielberichtes zwecks Eintragung zu erhalten, so haben sie einen schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle zu senden (Adresse = HHV-Geschäftsstelle). Wenn möglich, sollte den betroffenen Vereinen die Abgabe eines Berichtes angekündigt werden.

11.7.3 Einspruchsgründe sind unmittelbar nach Spielende von den Schiedsrichtern nach Diktat wortgetreu in den Schiedsrichterspielbericht/SpielberichtOnline eintragen zu lassen. Veränderungen, Ergänzungen oder Kommentierungen durch die Schiedsrichter sind unzulässig. Bei Zuwiderhandlung wird eine Geldbuße verhängt. Die Eintragung der Einspruchsgründe muss von den Schiedsrichtern und dem den Einspruch Ankündigenden unterschrieben bzw. per PIN-Eingabe bestätigt werden.
Die Eintragung soll der gegnerischen Mannschaft zur Kenntnis gegeben werden. Die Kenntnisnahme soll ein Vertreter der gegnerischen Mannschaft unterschriftlich bestätigen. Wird die Unterschrift/PIN-Eingabe trotz Aufforderung verweigert, hat der Schiedsrichter dies im Schiedsrichterspielbericht/SpielberichtOnline zu vermerken.

11.7.4 Bei Eintragungen jeglicher Art in den Schiedsrichterspielbericht sind bei Papierform Original und erste Durchschrift des Schiedsrichterspielberichts und des Spielberichts spätestens am Tag nach dem Spiel von den Schiedsrichtern an die Spielleitende Stelle (Adresse = HHV-Geschäftsstelle) einzusenden. Bei verspäteter Absendung (maßgebend ist der Poststempel) wird eine Geldbuße verhängt (siehe Anhang A29).



Die Heimvereine stellen zusammen mit dem Schiedsrichterspielbericht einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag zur Verfügung. Geschieht dies nicht, so versenden die Schiedsrichter den Bericht mit einem entsprechenden Hinweis auf eigene Kosten. Die Kosten werden ihnen erstattet.

- 11.8 Rückmeldungen zu den Ansetzungen der Bezirksschiedsrichterausschüsse (BSA)**
- 11.8.1 Die BSA sind verpflichtet, den Vereinen bei noch nicht namentlich zugewiesenen Schiedsrichteransetzungen einen für die Vereine bindenden Rückmeldetermin aufzugeben. Die Vereine sind verpflichtet, spätestens zu dem genannten Termin die von ihnen eingeteilten Schiedsrichter an die benannten Stellen des BSA zu melden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann eine Strafe verhängt werden (siehe Anhang A34).
- 11.8.2 Der Termin wird in den jeweiligen Ansetzungen aufgegeben. Dabei haben die BSA dafür Sorge zu tragen, dass den Vereinen die Ansetzungen mindestens zwei Wochen vor dem in Ziffer 11.7.1 genannten Rückmeldetermin zugehen. Wenn Beobachtungen geplant sind, informiert der BSA den Verein über die zur Beobachtung anstehenden Spiele. Sofern die Ansetzungen weniger als zwei Wochen vor dem Termin zugehen, können keine Strafen ausgesprochen werden.
- 11.8.3 Sollten sich nachträglich Änderungen bei den Schiedsrichteransetzungen ergeben, so sind die Vereine verpflichtet, diese Änderungen unverzüglich und ohne schuldhaftes Verzögern an die Stelle für die Rückmeldung bei den BSA weiterzugeben.
- 11.8.4 Nimmt ein anderer als der in der Rückmeldung angegebene Schiedsrichter eine Ansetzung wahr und kann hierdurch eine Beobachtung nicht wie geplant stattfinden, kann der BSA bzw. in seiner Vertretung der Schiedsrichterausschuss eine Strafe gegen den angesetzten Verein verhängen. Daneben wird der Verein mit den Kosten für die fehlgeschlagene Beobachtung belegt. Von der Strafe sowie der Weiterleitung der Kosten für die Beobachtung wird grundsätzlich dann abgesehen, wenn es Gründe gibt, die eine kurzfristige Umbesetzung zwingend erforderlich machen (z. B. kurzfristige Erkrankung eines Schiedsrichters), ohne dass ein Verein mit vertretbarem Aufwand die Möglichkeit hat, die zuständigen Stellen bei dem BSA zu informieren. Die Information stellt eine Bringschuld der Vereine dar.
- 11.8.5 In den in Ziffer 11.1.1 genannten Spielklassen ist der Referent für Schiedsrichteransetzungen für die Eintragungen in die Ansetzungssoftware verantwortlich. Der Referent ist auch verantwortlich für die Eintragungen von Gespännansetzungen für Pokalspiele.
In den in Ziffer 11.1.2 genannten Spielklassen sind die BSA für die Eintragungen in die Ansetzungssoftware verantwortlich. Die BSA sind auch verantwortlich für die Eintragungen von Ansetzungen für Pokalspiele, sofern nicht der Referent für Schiedsrichteransetzungen zuständig ist oder seine Zuständigkeit deklariert.
Die von den Vereinen gemäß Ziffer 11.8.1 fristgerecht gemeldeten, namentlichen Ansetzungen werden durch den BSA in die Ansetzungssoftware eingetragen. Die Eintragungen müssen spätestens drei Tage vor dem angesetzten Spieltermin stattfinden.
- 11.9 Den Schiedsrichtern (und Technischen Delegierten) ist zur internen Kommunikation der Einsatz elektronischer Ausrüstung (z. B. Headset gemäß Regel 17:14) im Spielbetrieb nach Freigabe durch den Schiedsrichterausschuss erlaubt. Die Kosten für Anschaffung, Reparatur und Ersatz (z. B. bei Diebstahl, Verlust etc.) tragen die Schiedsrichter.



12. Stellung von Schiedsrichtern

- 12.1 Jeder Verein und jede Spielgemeinschaft muss dem HHV zur Durchführung des Spielbetriebs für jede gemeldete Mannschaft grundsätzlich die entsprechende Anzahl an Schiedsrichtern stellen.
- Mannschaften, die gemäß Ziffer 11.1.1 in einer der Ligen oder höher spielen, für die Schiedsrichtergespanne anzusetzen sind, werden mit dem Faktor 3 bei der Pflicht zur Schiedsrichtergestellung berücksichtigt, Männer-Mannschaften ab Oberliga (und höher), Frauen-Mannschaften ab Regionalliga (und höher) und Jugend-Mannschaften ab Regionalliga (und höher) werden mit dem Faktor 4 berücksichtigt. Für Mannschaften der D- und E-Jugend unterhalb der Oberliga gilt der Faktor 0,5. Für Mannschaften der Freiwurf Hamburg Liga muss kein Schiedsrichter gestellt werden. Im Gegenzug wird jeder Schiedsrichter, der als Gespannschiedsrichter ab Leistungsklasse 8 oder höher aktiv ist, mit dem Faktor 2 bei der Zählung der zu meldenden Schiedsrichter berücksichtigt. Maßgebend ist dabei, dass diese Schiedsrichter dem Schiedsrichterausschuss uneingeschränkt für die gesamte Spielsaison (mindestens zehn Spiele) zur Verfügung stehen. Schiedsrichter, die nur auf Ebene der Bezirksschiedsrichterausschüsse (vorübergehend) als Schiedsrichtergespann angesetzt werden, fallen nicht unter diese Regelung. Schiedsrichter mit 3 bis 6 geleiteten Spielen werden mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt; Schiedsrichter mit 7 bis 14 geleiteten Spielen werden mit dem Faktor 1,0 berücksichtigt; Schiedsrichter mit 15 oder mehr geleiteten Spielen werden mit dem Faktor 1,5 berücksichtigt. In der Freiwurf Hamburg Liga geleitete Spiele werden bei der Anrechnung gleichermaßen berücksichtigt.
- Für Personen, die als Mitglieder oder Beisitzer im Erweiterten Schiedsrichterausschuss oder in einem Bezirksschiedsrichterausschuss tätig sind oder als Coach/Beobachter mindestens 7 Einsätze in der abzurechnenden Saison hatten, wird ein Bonus für die ehrenamtliche Tätigkeit im Schiedsrichterwesen gewährt (Pro Person wird maximal ein Bonus-Punkt vergeben).
- Spielleiter Kinderhandball werden nicht bei der Stellung von Schiedsrichtern berücksichtigt.
- 12.2 Vereine, welche die geforderte Anzahl der Schiedsrichter nicht stellen, zahlen für jeden fehlenden Schiedsrichter 150 € an den HHV. 50 % der eingezahlten Beträge zahlt der HHV an die Vereine, die das Schiedsrichtersoll zu mehr als 100 % erfüllen, bis zu maximal 150 € je Schiedsrichter über Soll. Dies geschieht in gleichen Teilen pro Schiedsrichter über Soll.
- Für Spielgemeinschaften ist eine separate Meldung bis 01.08. eines Jahres notwendig, eine Anrechnung der Schiedsrichter aus den bisherigen Stammvereinen kann bei Übererfüllung erfolgen.
- Eine gleichzeitige Anrechnung eines Schiedsrichters für eine Spielgemeinschaft und einen seiner Stammvereine ist ausgeschlossen.
- Ein Schiedsrichter wird nur dann bei der „Soll-Ist-Berechnung“ entsprechend 12.1 mitgezählt, wenn er
- eine gültige Schiedsrichterlizenz des HHV besitzt,
 - an Pflichtfortbildungen oder Pflichtgespannlehrgängen während der Saison bis spätestens 1. März teilgenommen hat und
 - in der Sportdatenbank registriert ist und dort mindestens die Wohn-Adresse, eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse und ein Passfoto hinterlegt hat.
- Stichtag für den „Soll-Wert“ der „Soll-Ist-Berechnung“ ist der 30. September eines jeden Jahres. Für den „Ist-Wert“ wird die gesamte Saison betrachtet.

**13. Auslagenregelung**

Folgende Auslagen werden für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Spielaufsichten und Technische Delegierte gezahlt:

13.1 Spesen (pro Spiel und Person):

13.1.1	Gespanschiedsrichter:	
	- Oberliga Männer	€ 50,00
	- Oberliga Frauen, Landesliga Männer	€ 40,00
	- sonstige durch den Schiedsrichterausschuss angesetzte Schiedsrichter	€ 35,00
13.1.2	Schiedsrichter Bezirksoberrliga Männer	€ 35,00
13.1.3	Einzelschiedsrichter:	€ 20,00
13.1.4	Sonstige als Schiedsrichter tätige Personen	€ 20,00
13.1.5	Zeitnehmer, Sekretäre (vom Verband angesetzt)	€ 20,00
13.1.6	Spielaufsicht oder Technische Delegierte	€ 50,00
13.1.7	Bei Turnieren oder turnierähnlichen Veranstaltungen des HHV (auch mit verkürzter Spielzeit, Qualifikationen oder Beachhandball):	
	- Schiedsrichter (bei Spielen mit mindestens 40 Minuten Spielzeit):	€ 25,00
	- Schiedsrichter (bei Spielen unter 40 Minuten Spielzeit oder Beachhandball):	€ 20,00
	- Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Technische Delegierte	€ 15,00
13.1.8	Zuschlag für alle angesetzten Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Spielaufsicht und Technische Delegierte für die Werkzeuge Montag bis Donnerstag	€ 5,00

13.2 Fahrgeld

13.2.1 Die unter den Ziffern 13.1 aufgeführten Personen (Ausnahme: 13.1.4) erhalten neben den Spesen Fahrgelder für die Fahrtstrecke vom Wohnort bis zur Halle erstattet.

Bei mehreren Spielen am selben Tag in derselben Halle wird einmal das volle Fahrgeld ausgezahlt. Für alle weiteren Spiele wird jeweils eine Pauschale in Höhe von € 5,00 pro Person und Spiel ausgezahlt (Ausnahme: 13.1.8).

Das Fahrgeld beträgt € 9,00.

In folgenden Fällen wird mehr Fahrgeld ausgezahlt:

- Es wird eine Tageskarte des HVV für drei Ringe benötigt, weil die Fahrtstrecke von Wohnsitz zur Halle sich über drei Ringe erstreckt und Wohnsitz oder Halle außerhalb des Großbereichs liegen..... € 14,00
- Der Wohnsitz liegt außerhalb des HVV oder es wird eine Tageskarte des HVV für vier Ringe benötigt, weil die Fahrtstrecke von Wohnsitz zur Halle sich über vier Ringe erstreckt und Wohnsitz oder Halle außerhalb des Großbereichs liegen..... € 18,00

13.2.2 Bei Preisänderungen des HVV ist der Spelausschuss berechtigt, das Fahrgeld entsprechend anzupassen. Dies wird den Vereinen schriftlich mitgeteilt.

13.2.3 In den Oberligen Frauen, Männer und mA-Jugend sowie Landesligen Männer können die unter den Ziffern 13.1.1, 13.1.5 und 13.1.6 aufgeführten Personen alternativ auch eine km-Pauschale in Höhe von 0,30 EUR / km abrechnen. Hierzu ist die kürzeste bzw. sinnvollste Entfernung zwischen Wohnort (im Phoenix hinterlegte Adresse) und Veranstaltungsort bzw. letztem Einsatzort zu ermitteln (z.B. mit „Google Maps“). Schiedsrichter sind in diesem Fall verpflichtet gemeinsam anzu-



reisen, es sei denn dies ist aus geographischen Gründen nicht angemessen. Abweichungen hiervon sind zu begründen und im Spielprotokoll zu vermerken. Auch Parkplatz-Gebühren vor der Halle können abgerechnet werden.

Sind Personen am gleichen Tag in gleicher oder anderer Funktion gem. den Ziffern 13.1 tätig, sind die Fahrtkosten anteilig abzurechnen.

Abweichungen aus beruflichen oder anderen Gründen sind vom Schiedsrichterausschuss im Vorwege genehmigen zu lassen und im Spielprotokoll einzutragen. Gleiches gilt für Personen, welche außerhalb des Gebietes des Hamburger Handball-Verbandes wohnen.

- 13.2.4 Bei falschen Abrechnungen werden die Vereinskontoen belastet.
- 13.2.5 Für die Auszahlung der Spesen und Fahrgelder ist der Heimverein verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn der Gegner nicht antritt. Die Auszahlung muss vor Spielbeginn bei Vorlage des Spielberichts erfolgen. Bei Nichtauszahlung wird eine Geldbuße verhängt. Die Vereine und Schiedsrichter können sich darauf einigen, die Auszahlung unbar (z. B. PayPal) vorzunehmen.
- 13.2.6 In den BSA können andere Regelungen in Bezug auf Ziffer 13.2.1 getroffen werden. Voraussetzung ist die einstimmige Einigung zwischen BSA und dessen Vereinen und die Zustimmung des Schiedsrichterausschusses.
- 13.3 Für die Abrechnung der Spesen und Fahrgelder in den Oberligen Frauen, Männer und mA-Jugend sowie in den Landesligen Männer ist der Abrechnungsbogen des HHV vom Empfänger mitzubringen. Die Abrechnung ist im Spielbericht zu dokumentieren. Für alle anderen Auslagen wird dem Heimverein auf Wunsch der Erhalt schriftlich quittiert.

14. Finanzielles – Sonstige Kosten

- 14.1 Die Heimvereine können Eintritt erheben. Die Sportabgabe ist an den zuständigen Landessportbund zu entrichten. Für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Mitarbeiter des HHV ist der Eintritt gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises frei.
- 14.2 Bei Entscheidungsspielen und -turnieren sind die Kosten für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Spielaufsicht von den beteiligten Vereinen anteilig zu tragen.
- 14.3 Finden Spiele aufgrund höherer Gewalt oder nicht ordnungsgemäßer Absage (vgl. Ziffer 10.1) nicht statt, stehen die Vereine für die entstandenen Kosten selbst ein. Erschienene Personen gemäß Ziffer 13.1 erhalten vom Heimverein das Fahrgeld erstattet.
- 14.4 Tritt nur eine Mannschaft ohne ordnungsgemäße Absage (vgl. Ziffer 10.1) nicht an, hat diese die Kosten für alle Personen gemäß Ziffer 13.1 zu tragen.

15. Spielverlegungen

- 15.1 Es gilt § 46 SpO mit den Ergänzungen des HHV. Die Spielleitenden Stellen haben bei ihren Entscheidungen folgende Grundsätze zu beachten:
Gebührenpflichtige Spielverlegungen sind auf Antrag eines Vereins nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Gegners zulässig. Über die Verlegung entscheidet die Spielleitende Stelle.
Als Begründung werden unter anderem anerkannt:
Erwachsene: Berufliche oder schulische Unabkömmlichkeit oder Krankheit/Verletzung von mindestens drei Spielern
Jugend: Berufliche oder schulische Unabkömmlichkeit, religiöse Feste (z. B. Konfirmation) oder Krankheit/Verletzung für mindestens zwei Spieler

sowie Ansetzungen in den Schulferien, sofern die Heimspiele nicht von den Vereinen selbst angesetzt worden sind.

- 15.2 Die Unabkömmlichkeit muss vom Arbeitgeber oder von der Schule (mit Schulstempel und Unterschrift der Schulleitung) bzw. der Religionsgemeinschaft bestätigt werden. Krankheiten und Verletzungen müssen mit einem ärztlichen Attest bestätigt werden.
Die Bestätigung ist zeitgleich mit der Antragstellung per E-Mail an die HHV-Geschäftsstelle zu übersenden.
- 15.3 Überschneidungen von Spielterminen durch das Doppelspielrecht Jugendlicher werden als Begründung nicht anerkannt.
- 15.4 Der Antrag muss online über die Spielplansoftware gestellt werden. Er muss mindestens zwei Werktage sowohl vor dem angesetzten als auch vor dem neuen Spieltermin inklusive der Zustimmung des Gegners vorliegen. Für Spiele am Wochenende muss der Antrag inklusive der Zustimmung des Gegners spätestens am vorherigen Donnerstag bis 14 Uhr vorliegen. Er muss eine Begründung nach Ziffer 15.1, einen Ansprechpartner für die weitere Abstimmung sowie den neuen Spieltermin enthalten.
- 15.5 Wird dem Antrag entsprochen, ist eine Gebühr zu zahlen. Die Verlegungsgebühr ist gestaffelt und abhängig vom zeitlichen Eingang des Antrags vor dem angesetzten Spieltermin. Wird der Antrag abgelehnt, ist eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Ist der Antrag unvollständig, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Gebühren:

	<u>Erwachsene</u>	<u>Jugend</u>
bis 10 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin	€ 70,00	€ 35,00
zwischen 9 und 4 Tagen	€ 100,00	€ 50,00
unter 4 Tagen	€ 150,00	€ 75,00
abgelehnte Spielverlegungsanträge	€ 35,00	€ 20,00
unvollständige Spielverlegungsanträge zusätzlich	€35,00	€ 20,00

- 15.6 Wird ein Spiel ohne Genehmigung verlegt und ausgetragen, gilt es für beide Mannschaften als verloren. Zusätzlich wird eine Geldstrafe verhängt.

16. Absetzen und Neuansetzen von Spielen

- 16.1 Die Spielleitenden Stellen können ein Spiel entsprechend § 46 SpO verlegen, indem sie es absetzen und neu ansetzen, wenn
- ein Spiel wegen höherer Gewalt nicht ausgetragen werden kann,
 - ein Fehler im Spielplan vorliegt,
 - eine Mannschaft ein Pokalspiel auf der Ebene des DHB austragen muss,
 - ein Spieler an einer Maßnahme des DHB oder seiner Verbände teilnimmt (in diesem Fall ist ein Antrag des Vereins erforderlich (siehe § 82 Abs. 6 DHB-Spielordnung und Ziffer 16.2),
 - Verbandsinteressen vorliegen.
- 16.2 Der Antrag auf Absetzung und Neuansetzung eines Spiels wegen Teilnahme an einer Maßnahme des DHB oder seiner Verbände soll einen neuen mit dem Gegner abgestimmten Spieltermin enthalten. Erfolgt keine Einigung auf einen Spieltermin, wird das Spiel von der Spielleitenden Stelle (u. U. auch in neutraler Halle) angesetzt. Ein Antrag wird nur genehmigt für Spiele der Altersklasse, der der abzustellende Spieler altersgemäß angehört.

**17. Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen**

Das hierzu Erforderliche regelt die DHB-Rechtsordnung in den §§ 27 ff.

Anmerkung: Auch bei gebührenfreien Einsprüchen gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen oder der Verwaltungsinstanzen ist ein Auslagenvorschuss in Höhe von 50 € zu leisten.

18. Auskünfte

Mündliche und fernmündliche Auskünfte und Informationen haben keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sie schaffen kein Recht, sich darauf zu berufen.

19. Turniere und Freundschaftsspiele

19.1 Die Durchführung von Turnieren oder Freundschaftsspielen ist grundsätzlich dem HHV anzuzeigen (§ 73 SpO).

Sollten daran Erwachsenenmannschaften aus den Bundesligen oder Dritten Ligen beteiligt sein, so ist dieses zwingend erforderlich.

19.2 Wenn bei Freundschaftsspielen und Turnieren Mannschaften folgender Spielklassen beteiligt sind, müssen Schiedsrichter spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim verantwortlichen Schiedsrichterwart (oder ggf. dessen Vertreter) angefordert werden:

- Männer und Frauen: Bundesliga bis einschließlich Regionalliga
- Jugend: Bundesliga

Bei Nichtbeachtung wird eine Geldbuße verhängt.

19.3 Sind an den Turnieren ausländische Mannschaften beteiligt oder werden Freundschaftsspiele gegen ausländische Mannschaften ausgetragen, ist eine Genehmigung (Antrag auf internationalen Spielverkehr) erforderlich (siehe §§ 5–7 SpO). Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird eine Geldbuße verhängt (siehe § 25 Abs. 1 Nr. 18 RO).

19.4 Schiedsrichter melden eine geplante Spielleitung bei Turnieren oder Freundschaftsspielen mit Beteiligung einer Mannschaft der Regionalliga, 3. Liga, Bundesliga oder aus dem Ausland spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin, bei späterer Ansetzung unmittelbar, beim Schiedsrichterwart des HHV an. Bei Nichtbeachtung wird eine Geldbuße verhängt.

20. Pokalmeisterschaft

Die ergänzenden Durchführungsbestimmungen für die Pokalmeisterschaften werden gesondert veröffentlicht.

21. aK-Mannschaften Jugend

Im Jugendbereich unterhalb der Oberliga kann Vereinen auf begründeten Antrag an den Jugendausschuss eine Teilnahme außer Konkurrenz („aK-Mannschaften“) gewährt werden. Ein Antrag ist für die Teilnahme von maximal drei Spielern, die dem jüngeren Jahrgang der nächsten Altersklasse angehören, möglich. Der Antrag muss vor dem Meldeschluss erfolgen. Die Wertung der Spiele gegen aK-Mannschaften erfolgt während der Saison normal, nach Abschluss der Saison werden alle Spiele der aK-Mannschaft aus der Wertung genommen.

22. Traineranstellung

22.1 Mannschaften der Oberligen Männer, Frauen und Jugend A-C sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaft während der Spiele einen Trainer, der sich zumindest im Besitz einer gültigen DOSB C-Lizenz Leistungssport (Handball) befindet, einzusetzen.



- 22.2 Mannschaften der Oberligen Jugend D und E sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaft während der Spiele einen Trainer, der sich zumindest im Besitz einer gültigen Kinderhandballtrainer:innen-Ausbildung befindet, einzusetzen.
- 22.3 Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriebenen Bestätigung, dass sie in der jeweiligen Spielsaison beschäftigt sind, bis zum 12.09.2025 an die Geschäftsstelle (E-Mail: info@hamburgerhv.de) zu melden. Eine Ablichtung der gültigen Lizenz ist dabei nicht vorzulegen.
Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er vom Verein für diese Mannschaft nicht eingesetzt wird. Beendet ein Trainer während der laufenden Saison seinen Einsatz bei einer Mannschaft, so ist der Verein verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen für entsprechenden Ersatz zu sorgen, ggf. hat er eine Ausnahmeregelung beim Spelausschuss zu beantragen.
- 22.4 Anträge auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind mit schriftlicher Begründung über die Geschäftsstelle (E-Mail: info@hamburgerhv.de) an den Spelausschuss zu richten. Dieser entscheidet unter Beteiligung des Ressorts Leistungssport und Lehrwesen.
- 22.5 Ab dieser Saison werden Strafen bei Nichtbeachtung erhoben.